



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. April 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BKD.6136
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag an die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) für Berner Studierende; Objektkredit 2025.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	1
4.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
5.	Antrag.....	3

1. Zusammenfassung

Mit der Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 22. September 2003 bzw. 3. November 2003 mit Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 (BSG 439.34) verpflichtete sich der Kanton Bern zu Beitragszahlungen für bernische Studierende an der HfH. Der gemäss Vereinbarung im Jahr 2025 maximal an die HfH zu entrichtende Beitrag des Kantons Bern beträgt CHF 880 000.

2. Rechtsgrundlagen

- Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule Zürich (HfH) (BSG 439.34);
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule Zürich (HfH) vom 22. September 2003 bzw. 3. November 2003 (BSG 439.34-1);
- Art. 22, 28, 30 Abs. 2 und 4, 31, 32 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0);
- Art. 25, 27 und 30 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1).

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die HfH führt Studiengänge und Ausbildungen im Bereich der Sonderpädagogik durch, welche der Kanton Bern aufgrund des geringen Eigenbedarfs vorderhand nicht selbst anbietet. Da die

HfH als Konkordatsschule der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV) nie unterstellt wurde, stimmte der Grosse Rat des Kantons Bern mit Beschluss vom 21. April 2004 einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der HfH zu. Gemäss dieser Vereinbarung stellt die HfH dem Kanton Bern jährlich eine bestimmte Anzahl Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern zur Verfügung, welche der Kanton Bern nicht selbst anbietet und für die es in der Deutschschweiz keine oder kaum Ausbildungsalternativen gibt. Die Vereinbarung wurde seit deren Abschluss mehrmals überarbeitet, wobei jeweils insbesondere die Anzahl der Studienplätze und deren Verteilung auf die einzelnen Studiengänge gemäss dem aktuellen Bedarf im Kanton Bern angepasst wurden. Mit der neusten Änderung der Vereinbarung vom 15. Februar 2023 (RRB 170/2023) durch den Regierungsrat wurde, angesichts des stetig zunehmenden Fachpersonenmangels (wachsende Schülerinnen- und Schülerzahl bei gleichzeitig hoher Anzahl Pensionierungen) und der erhöhten Nachfrage nach entsprechenden Studienplätzen, die Anzahl dieser Studienplätze für bernische Studierende von bisher 20 auf 30 erhöht.

Gleichzeitig wurde in der neuen Vereinbarung die vom Hochschulrat der HfH eingeführte höhere Abgeltung aufgenommen, welche dem kostendeckenden Tarif (Vollkosten) der Konkordatskantone der HfH entspricht. Grund für den Entscheid des Hochschulrats der HfH ist die Erwartung der Konkordatskantone, dass Nichtkonkordatskantone die Ausbildungskosten pro studierende Person an der HfH in mindestens gleicher Höhe mittragen sollen wie die Mitglieder des Konkordats. Aufgrund der Monopolstellung der HfH in einzelnen Studiengängen bzw. Studienschwerpunkten und dem hohen Bedarf an Studienplätzen und an ausgebildeten Personen im Bereich der Sonderpädagogik, hat der Kanton Bern ein grosses Interesse an der Fortführung dieser Vereinbarung (vgl. Vortrag zu RRB 170/2023).

Die BKD hat den Regierungsrat am 29.01.2025 in einem separaten Grossratsgeschäft mit einer Optimierung der Vereinbarung befasst, da in der geltenden Vereinbarung auch Studienplätze in den Masterstudiengängen Logopädie und Psychomotoriktherapie vereinbart wurden. Die Vereinbarung gilt gemäss Artikel 5 Absatz 3 nur für gesamtschweizerisch anerkannte berufsbefähigende Ausbildungen durch die EDK¹. Die HfH bietet die beiden Masterstudiengänge jedoch nicht berufsbefähigend an, sondern nur konsekutiv, sprich aufbauend auf ein bereits berufsbefähigendes Vordiplom. Die Priorität des Kantons Bern liegt bei sonderpädagogischen Ausbildungen der HfH, die zum qualifizierten Einsatz an Schulen befähigen, und nicht bei weiterführenden Abschlüssen.

Die Beiträge an die HfH für die Jahre 2022 bis 2024 stellen sich wie folgt dar:

Rechnung 2022	Rechnung 2023 ²	Rechnung 2024
CHF 399 500	CHF 521 375	CHF 683 325

Im Jahr 2024 waren nicht alle 30 Studienplätze gemäss Vereinbarung besetzt und die kostenintensiveren Plätze waren an der HfH nicht ausgelastet, was zu tieferen Kosten geführt hat. Die Auslastung der Plätze unterliegt jährlichen Schwankungen, da sie von individuellen Entscheidungen zur Studienwahl abhängt. Dieses Studierendenverhalten kann nicht präzise vorhergesehen werden.

Für das Jahr 2025 wird ein Objektkredit in der Höhe von CHF 880 000 beantragt. Im Budget 2025 sind CHF 880 000 enthalten.

¹ Reglemente der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie; abrufbar unter [Rechtssammlung — EDK](#) (Ziffer 4.2.2.11 und 4.2.2.12); zuletzt besucht am 10. März 2025
² Ab Herbstsemester 2023 erfolgte die Tarifierhöhung sowie eine Erhöhung der Anzahl Plätze an der HfH für bernische Studierende

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Im Budget 2025 sind CHF 880 000 eingestellt.

Der Objektkredit hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.

5. Antrag

Die Bildungs- und Kulturdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem Objektkredit für den Beitrag an die HfH im Jahr 2025 in der Höhe von CHF 880 000 zuzustimmen.